

Metallarbeiter-Zeitung

Wochenblatt des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes

Erscheint wöchentlich am Samstag.
Verlagspreis vierteljährlich 1,50 Mark.
Eingetragen in die Reichspost-Zeitungsliste.

Für den Inhalt verantwortlich: J. Quis
Schriftleitung und Verlagsstelle: Stuttgart, Röntgenstraße 16 b II.
Fernsprecher: Nr. 8900.

Anzeigengebühr für die sechsgespaltene Kolonelleiste:
Arbeitsvermittlung 1 Mark, andere Anzeigen 2 Mark.
Geschäftsanzeigen finden keine Aufnahme.

Gegen Mißverständnisse und Unterstellungen

In den Entschliessungen verschiedener Verwaltungsklassen zu dem Aufruf des Vorstandes in Nr. 10 und auch in Zuschriften an den Vorstand wird dem Aufruf eine Deutung gegeben, die er in keiner Weise hat und haben soll. Meist knüpft die Kritik an den Satz an: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt“, und überträgt ihn, entgegen dem vorausgehenden Wortlaut und dem Sinn des Aufrufs, auf die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter mit dem Unternehmertum. Man unterstellt dem Vorstand, daß er eine Art „Burgfrieden“ mit dem Unternehmertum geschlossen habe und der Verband damit für die Zukunft auf seine Kampffähigkeit zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen verzichte. Verschwiegenlich, so von einer Mitgliederversammlung in Düsseldorf (siehe den Bericht in dieser Nummer, Schriftl.), wird dem Vorstand sogar die ehrverletzende Unterstellung gemacht, daß er sich mit dem Aufruf an die Seite der gelben Werkvereine gestellt habe und wirtschaftliche Interessenkonflikte lediglich in schieblich-friedlicher Eintracht mit dem Unternehmertum zu lösen beabsichtige. Gegen diese Unterstellungen legen wir schärfste Verwahrung ein.

Wenn alles Weltgeschehen sich nach sittlichen Grundätzen und ethischen Vorstellungen regeln würde und die Macht als bestimmender Faktor ausgeschaltet wäre, also auch das Unternehmertum Einsicht genug hätte, eine zeitgemäße Reform des gesamten Arbeitsverhältnisses auf dem Wege der Verständigung mit den Arbeiterorganisationen vorzunehmen, so würde sicherlich kein vernünftiger Mensch etwas dagegen einwenden können. Wir kämpfen nicht um des Kampfes willen, sondern um bestimmte umgrenzte Ziele zu erreichen. Und diese erreichen wir nur, wenn wir die nötige Macht dazu haben. Aus der Geschichte der deutschen Gewerkschaftsbewegung, die eine ununterbrochene Kette von Macht- und Wirtschaftskämpfen darstellt und den Klassenkampf in seiner reinsten Form widerspiegelt, wissen wir zur Genüge, daß das Gros des Unternehmertums, namentlich die in den Unternehmerverbänden tonangebende Schwerindustrie in den Saarrevier, in Rheinland-Westfalen und in Oberschlesien nicht im entferntesten daran denkt, auch nur das geringste von ihrer Machtstellung im Wirtschaftsleben freiwillig aufzugeben. Jeder Fortschritt in den Arbeitsverhältnissen muß zum allermindesten diesem Teil des deutschen Unternehmertums in hartnäckigem, ununterbrochenem Wirtschaftskampfe durch starke und leistungsfähige Gewerkschaften abgetrotzt werden. Und auch für die übrige Industrie gilt das gleiche mehr oder minder. Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes, der in nunmehr über 25-jähriger Tätigkeit immer in diesem Sinne gewirkt hat und das namentlich bei der Gedenkfeier des 25-jährigen Bestehens des Verbandes zum Ausdruck brachte, der soll auf einmal über Nacht zu ganz entgegengesetzten, den Tatsachen widersprechenden Ansichten gelangt sein! Kann das im Ernst jemand annehmen? Und wenn der Vorstand so töricht wäre, das einen Augenblick zu wollen, was ihm unfreundlich gestimmte Kritiker unterstellen, so würde er und mit ihm der gesamte Verband schon in der kommenden Zeit der Umstellung der Kriegs- in die Friedenswirtschaft durch die rauen Tatsachen recht bald eines besseren belehrt werden.

Ein Teil der Mitglieder erhebt den sinnlosen Vorwurf gegen den Vorstand sicherlich ohne nähere Überlegung im Augenblick der ersten Erregung über den Schritt des Vorstandes. Dieser Teil der Mitglieder wird bei ruhiger Überlegung zu einer anderen und gerechteren Auffassung des Vorstandsauftrufes gelangen. Soweit aber dem Vorstand bewußt andere Motive unterstellt werden, verfolgt diese Kritik den Zweck, Mißtrauen zwischen Vorstand und Mitgliedschaft zu säen, die Organisation von ihren rein gewerkschaftlichen Aufgaben abzubringen und in ein anderes Fahrwasser hinüberzuleiten. Aber gerade diesen Bestrebungen will der Aufruf entgegenwirken. Er bezweckt die Disziplin und Geschlossenheit, ohne die eine gewerkschaftliche Organisation weder bestehen noch ihre Aufgaben erfüllen kann, hochzuhalten: das Selbst- und Mitbestimmungsrecht der Mitglieder als höchstes Gut der Demokratie gegen alle bewußten und unbewußten Angriffe zu verteidigen. Das ist der Sinn und Zweck des Vorstandsauftrufes. Was in 25-jähriger mühevoller Arbeit unter schweren Opfern errungen wurde und trotz des furchterlichen Krieges erhalten und sogar gestärkt werden konnte, das darf nicht einer durch den Weltkrieg erzeugten Mißstimmung zum Opfer fallen oder auch nur geschwächt werden. Der Vorstand wäre ein schlechter Sachwalter des ihm von den ausmarschierenden Kollegen anvertrauten Gutes der Organisation, wollte er untätig zusehen, wie Stück um Stück der wichtigsten Waffe der Arbeiterkraft zertrümmert wird. Gewerkschaftliche Schlagfertigkeit, Geschlossenheit und Disziplin sind nach dem Kriege, in der Zeit der Übergangswirtschaft und auch später nötiger denn je. Vergessen wir nicht, daß die Industrie ungeheure Gewinne erzielt hat und wirtschaftlich gestärkt aus dem Kriege hervorgeht. Mehr und mehr verchiebt sich das Schwergewicht der Maschinenindustrie nach dem Saargebiet, nach Rheinland und Westfalen, wo sie vorteilhafter als im übrigen Reich produzieren kann. Die kolossalen Erweiterungsbauten zur

Zwecke der Munitionsherstellung der Firmen Thyssen, Deutsch-Lugemburg, Krupp usw. sind alle von vornherein dazu eingerichtet, sofort nach dem Nachlassen des Heeresbedarfes auf die Maschinenfabrikation, besonders die Herstellung von Lokomotiven, Eisenbahnwagen usw. überzugehen. Dabei ist die Organisation der Arbeiter in der Schwerindustrie im allgemeinen gegen die übrige Industrie zurückgeblieben. Muß der Vorstand gegenüber dieser Entwicklung nicht dafür sorgen, daß die Kampffähigkeit der Organisation möglichst erhalten bleibt und weiter gestärkt wird? Das aber ist nicht der Fall, wenn die Arbeiter heute hier, morgen dort ohne vorherige Beratung des Zwecks und der Aussichtsöglichkeiten sowie unter irreführenden Angaben zu Arbeitseinstellungen zu politischen Zwecken veranlaßt werden. Das bringt nicht nur eine Reihe persönlicher Unannehmlichkeiten für die beteiligten Arbeiter mit sich, sondern schädigt die Organisation und untergräbt deren Grundlagen. Jeder Mißerfolg bei solchen Bewegungen — und ein solcher ist bei der Natur der Sache stets zu befürchten — lockert den Zusammenhalt der Arbeiter, beeinträchtigt damit ein zu wirtschaftlichen Zwecken notwendiges späteres Vorgehen, schädigt also letzten Endes die gewerkschaftlichen Bestrebungen der Arbeiter. Solche Schädigungen liegen bereits vor und es war deshalb die Pflicht des Vorstandes, die Mitglieder zu warnen und der Behauptung entgegenzutreten, daß auch der Vorstand mit diesen Arbeitseinstellungen einverstanden sei.

In der von etwa 150 Mitgliedern in Düsseldorf angenommenen Entschliessung wird mit direkten und bewußten Unwahrheiten operiert. Gegen die ehrverletzende Gleichstellung mit den Wirtschaftskriegelichen haben wir uns bereits gewandt. Darüber hinaus wird behauptet, daß der Vorstand in seinem Aufruf „nicht mit einem Wort der Leiden und Nöte der Arbeiterschaft gedacht“ hätte. Ist das wahr? Nein und abermals nein! Ausdrücklich ist vom Vorstand auf die unzureichende Versorgung des Volkes mit Nahrungsmitteln, den schleppenden Gang der Friedensverhandlungen im Osten, die zögernde Haltung der Regierung in der Umstellung der bisherigen Politik zu einer freiheitlichen, die Unsicherheit im Vereins- und Versammlungswesen hingewiesen worden. Man muß den Aufruf nur richtig und ohne Voreingenommenheit lesen und verstehen und vor allem nichts in ihn hineinlegen, was nicht darin steht. Die Düsseldorf-Mitgliederversammlung entzieht sich der Pflicht zur Objektivität, sie geht von direkten Unwahrheiten aus und scheut sich nicht, auf ein so schwankendes Fundament ihr Urteil über den Aufruf aufzubauen. Das Urteil ist danach zu bewerten.

Ferner wird in der Düsseldorf-Entschliessung bemängelt, daß der Vorstand in seiner Beweisführung auf die russische Revolution hingewiesen hat. Dazu ist zunächst zu sagen, daß es doch ausschließlich Sache des Vorstandes ist, die Gründe für sein Urteil herzuholen, wo es ihm beliebt. Die Hauptsache ist, daß die Gründe zutreffend sind, und das wagt selbst die Düsseldorf-Versammlung nicht zu bestreiten. Sie widerlegt sich im übrigen selbst, denn zwei Zeilen weiter unten muß zugestanden werden, daß „kein Mensch weiß, wie sich die Zukunft in Rußland gestalten wird“. Also dunkel ist die Zukunft Rußlands selbst nach der Auffassung der Düsseldorf-Versammlung. Weil das richtig ist und der Vorstand sich nur auf den tatsächlichen, jedermann erkennbaren Zustand der inneren Zerrissenheit des russischen Volkes gestützt hat, so ist der gegen den Hinweis des Vorstandes auf die russischen Zustände erhobene Protest sinnlos und nicht begründet. Der Vorstand hat nicht über die russische Revolution an sich geurteilt, sondern auf die Folgen hingewiesen, die notwendigerweise eintreten müssen, wenn ein in einen so schrecklichen Weltkrieg verwickeltes Volk auch noch in einen Bürgerkrieg hineingestürzt wird.

Es ist ferner ein Köhlerglaube, anzunehmen, daß, wenn in Deutschland die Munitionsindustrie durch Arbeitseinstellungen lahmliegend würde, dann die feindlichen Heere im Westen Gemehr bei Fuß stehen bleiben und die Entente von ihren weitgesteckten Kriegszielen absehen würde. Wer das glaubt, übersteht, daß im feindlichen Ausland genau so wie bei uns der Großkapitalismus herrscht und die Politik bestimmt.

Ganz unnötigerweise verwahren sich die Kollegen der Düsseldorf-Versammlung gegen den Satz im Vorstandsauftruf, daß sie durch Arbeitseinstellungen die Kollegen an der Front in ihrem schweren Kampfe im Stiche lassen würden. In Düsseldorf hat, soviel wir wissen, eine Arbeitseinstellung zu politischen Zwecken nicht stattgefunden. Es lag deshalb für die Düsseldorf-Versammlung gar keine Veranlassung vor, die angefochtenen Sätze des Vorstandsauftrufes auf Düsseldorf zu beziehen. Im übrigen aber wendet sich dieser Teil des Aufrufs überhaupt nicht gegen die Arbeiter, sondern gegen die „ungenannten Führer“, Herausgeber und Verbreiter von anonymen Flugblättern. Diese sehr wichtige Unterscheidung wird in der angenommenen Entschliessung gänzlich übersehen. In diesen Flugblättern wird den deutschen Arbeitern eine Kraft zugemessen, die sie noch nicht haben. Die deutsche Arbeiterschaft kann den Krieg allein nicht heben. Es ist und bleibt „eitel Flunkerei“, den deutschen Arbeitern einzureden, daß sie die Kraft haben, den Krieg durch ein entsprechendes Vorgehen beenden zu können, wo doch die feindlichen Staaten den Sozialisten

nicht einmal Pässe nach Stockholm und Bern ausgestellt haben. An Stelle einer Entlastung über den Vorstandsauftrag wäre eine Entlastung über die Haltung der Entente-Regierungen wegen ihres kriegsverlängernden und volksfeindlichen Treibens angebracht. Davon aber steht in den Entschliessungen kein Wort. Warum verteilt man Licht und Schatten nicht etwas gleichmäßiger und gerechter? Was an der deutschen Politik zu kritisieren war, ist von berufener Seite an zuständiger Stelle, von der Tribüne des Reichstags herab in ausreichender Weise geschehen. In der Düsseldorf-Versammlung führte ein Kollege aus, der Vorstand habe mit seinem Aufruf „die unabhängige Sozialdemokratie bekämpft und es habe den Anschein, als ob man in Stuttgart auf eine Spaltung der Gewerkschaft hinarbeite“. Da wir in dem Aufruf kein Wort gegen die unabhängige Sozialdemokratie gesagt haben, so könnte man aus dieser Äußerung schließen, der Düsseldorf-Kollege sei der Meinung, daß die unabhängige Sozialdemokratie die Trägerin der Streikbewegung gewesen sei. Denn anderen Falles ist ja sein Vorwurf gegen den Vorstand sinnlos. Wir halten uns demgegenüber an die Äußerungen von Führern der Unabhängigen, die im Reichstag und vor Gericht erklärt haben, daß weder die anonymen Flugblätter von ihnen herrühren, noch daß sie den Streik gefördert oder für seine Weiterverbreitung gewirkt hätten. Wir haben darüber in unserem Aufruf nichts gesagt. Gegen wen er sich richtet, steht deutlich darin. Er richtet sich unterschiedslos gegen alle, die unter Verleumdung der gegenwärtigen Verhältnisse Bewegungen der Arbeiter einleiten und durchführen wollen, die nach Lage der Umstände die Arbeiterfrage schädigen müssen. Und was die Spaltung der Gewerkschaften anlangt, so hat es leider nicht nur den Anschein, sondern es ist Tatsache, daß von den Unabhängigen in Stuttgart eine Kommission zur Gründung „einer neuen gewerkschaftlichen Kampforganisation“ eingesetzt worden ist.

Der Aufruf des Vorstandes wird sodann verschiedentlich zu dem Verlangen nach Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages ins Feld geführt. Nachdem die abgetane Kriegsanleihe nicht mehr zieht, muß die neueste Maßnahme des Vorstandes herhalten. Ein Teil der opponierenden Mitglieder fordert die außerordentliche Generalversammlung auch zwecks Stellungnahme zu den Fragen der Demobilisation. Schon in dem stetigen Wechsel und der Ergänzung der Gründe für eine außerordentliche Generalversammlung kommt deren Schwäche zum baren Ausdruck. Eine außerordentliche Generalversammlung kann doch nur einberufen werden, wenn wirklich wichtige Interessen des Verbandes auf dem Spiele stehen. Soweit das auch nach Ansicht des Vorstandes der Fall ist, hat er diese Interessen durch die an die Mitglieder gerichtete Mahnung gewahrt. Zur Kritik und Aussprache über den Vorstandsauftrag ist es auch auf der ordentlichen Generalversammlung noch Zeit genug. Was soll auch die Generalversammlung zum Vorstandsauftrag tun? Ihn mißbilligen, hieße die Grundlagen der Organisation antasten, der wilden Streikbewegung Tür und Tor öffnen. Das kann keine Generalversammlung tun, der das Wohl des Verbandes über alles geht. Und dem Vorstandsauftrag zustimmen, brächte die Opposition um ihren erhofften Erfolg. Also würde man sich eine Woche zusammensetzen, dabei ordentlich nach dem Feinswags zur Nachahmung anregenden Vorbild in Köln gegenläufig die Meinung sagen, der Organisation aber damit keinen Dienst leisten.

Soweit die außerordentliche Generalversammlung zwecks Stellungnahme zu den Fragen der Demobilisation gefordert wird, kommt die Anregung zu spät. Hierzu hat der erweiterte Beirat nach einem vom Vorstand erstatteten einleitenden Referat bereits Stellung genommen und Richtlinien dazu aufgestellt. Einwendungen dagegen sind nicht erfolgt, auch keine Ergänzungsvorschläge zu dem vom Beirat aufgestellten Programm gemacht worden. Die einstimmig vom erweiterten Beirat angenommene Entschliessung ist den in Frage kommenden Reichsstellen bereits als Eingabe übermittelt worden, ebenso dem Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, von dem bis jetzt ein Bezirksverband die Mitwirkung der Gewerkschaften in den Fragen der Übergangswirtschaft zugesagt hat. Es ist gar nichts dagegen einzumenden, wenn im Verbandsorgan mehr auf die Fragen der Übergangswirtschaft eingegangen wird. Dem Vorstand ist jede Mitarbeit auf diesem sowie den anderen verwertungswirtschaftlichen Gebieten nur erwünscht. Mit den vom Beirat angenommenen Richtlinien zur Übergangswirtschaft ist diese Frage keineswegs erschöpfend behandelt. Wenn die Frage erst einmal praktisch geworden ist, so wird sich das Bedürfnis des Vorstandes nach weiterer Fühlungnahme mit den Mitgliedern sicher herausstellen. Das kann dann am besten in einer kleineren Körperschaft, wie es der erweiterte Beirat ist, geschehen, der leicht und jederzeit zur Sitzung zusammenberufen werden kann. Dieser ist ja gerade damit begründet worden, daß eine so große Organisation, wie es unser Verband ist und bei den stets wachsenden Aufgaben einer beratenden Körperschaft als Zwischenstelle zwischen den Verbandsgeneralversammlungen bedarf, um alle Fragen und Aufgaben so zu lösen, wie es das Wohl der Mitglieder, das unzer trennlich mit dem des Verbandes verbunden ist, gebietet.

Der Vorstand des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes.

Die innere Organisation der nach dem Hilfsdienstgesetz errichteten Arbeiterausschüsse*

Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst haben die Landeszentralbehörden das nähere über die Wahl der Arbeiter- und der Angestelltenausschüsse zu bestimmen. Daraus leiteten die Landeszentralbehörden das Recht her, nicht nur Wahlordnungen zu erlassen, sondern auch Bestimmungen über die innere Organisation und die Geschäftsführung der Arbeiterausschüsse und der Angestelltenausschüsse. Diese Bestimmungen wurden den Bedürfnissen des praktischen Lebens aber nicht gerecht. Unter anderem sollten die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse immer nur unter Vorbehalt des Betriebsunternehmers oder dessen Beauftragten zusammenzutreten und Beratungen pflegen dürfen. Es kam hinzu, daß die verschiedenen Landeszentralbehörden ganz verschiedene Bestimmungen erlassen hatten. Gegen dieses Vorgehen wurde im Reichstagsausschuß für das Hilfsdienstgesetz (22. Ausschuß) mehrfach Beschwerde geführt. Der Ausschuß stellte sich in seiner großen Mehrheit auf den Standpunkt, daß die Landeszentralbehörden nicht befugt seien, solche Bestimmungen zu erlassen, daß vielmehr die Betriebsausschüsse sich ihre Organisation selbst zu geben hätten. In der Sitzung des Ausschusses vom 23. April 1917 wurde schließlich folgender Beschluß angenommen:

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst die Zentralbehörden lediglich die Wahlordnungen für die Arbeiterausschüsse entsprechend den Vorschriften dieses Paragraphen zu erlassen haben, daß aber Bestimmungen über die innere Organisation der Arbeiterausschüsse außerhalb ihrer Zuständigkeit liegen.

Der Ausschuß richtet daher an den Reichskanzler das Ersuchen, dafür Sorge zu tragen, daß solche seiner Ansicht mit dem Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst in Widerspruch stehende Bestimmungen baldmöglichst aufgehoben werden, und empfiehlt, die Frage der Organisation der Arbeiterausschüsse durch einen nach § 19 des Gesetzes seiner Zustimmung bedürftigen Bundesratsbeschlusses einheitlich zu regeln.

Zu diesem Beschluß hat der Bundesrat Stellung genommen. Die verbündeten Regierungen erklärten, an der Auffassung festhalten zu müssen, daß nach § 11 Abs. 2 Satz 3 des Hilfsdienstgesetzes den Landeszentralbehörden die Regelung der gesamten die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse betreffenden Angelegenheiten übertragen und somit ihre Zuständigkeit auch für solche Bestimmungen begründet ist, die über den Rahmen der Bundesratsverordnung hinausgehen. Unbeschadet dieser Auffassung erklärte sich die Regierung gleichwohl bereit, dem Wunsche des Reichstagsausschusses nach einer einheitlichen Regelung im ganzen Reichsgebiet im wesentlichen zu entsprechen und zugleich in sachlicher Beziehung seinen Anregungen entgegenzukommen. Zu dem Zwecke wurde dem 22. Ausschuß ein „Entwurf der Grundzüge für die Bestimmungen der Landeszentralbehörden zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zur Beratung und Beschlußfassung vorgelegt. Der Ausschuß erklärte sich unter Aufrechterhaltung seines grundsätzlichen Standpunktes bereit, in die Beratung des Entwurfs einzutreten, um so mehr, als nach Mitteilung des Reichsregierers der Reichsregierung sämtliche Landeszentralbehörden sich bereit erklärt hätten, die im Einverständnis mit dem Reichstagsausschuß von der Reichsregierung festgelegten Grundzüge unbedenklich zu übernehmen. Der Reichstagsausschuß hat den Regierungsentwurf in verschiedenen Punkten nicht unerheblich verbessert. Der Bundesrat hat den Entwurf zugestimmt und hat dann der Staatssekretär des Reichswirtschaftsministeriums die sämtlichen Landesregierungen und den Herrn Staatsminister in Elberfeld ersucht, die Grundzüge in der nunmehr vom Bundesrat und von dem Reichstagsausschuß übereinstimmend angenommenen Fassung bei ihren Bestimmungen zu beachten. Der Reichstagsausschuß für Handel und Gewerbe hat im Anschluß daran unter dem 31. Dezember 1917 Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst erlassen. Diese Bestimmungen treten an Stelle der Bestimmungen vom 22. Januar 1917. Sie sind in der am 14. Januar 1918 erschienenen Nummer 1 des „Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung“ 18. Jahrgang Seite 7 veröffentlicht. Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung des § 6. Danach hat jeder Betriebsausschuß sich einen Obmann und einen Schriftführer zu wählen. Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle zu vertreten. Nach § 9 wird das Recht der Ausschüsse, in Abwesenheit des Betriebsunternehmers Sitzungen abzuhalten, ausdrücklich anerkannt. Sollen solche Sitzungen während der Arbeitszeit stattfinden, so muß der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter vereinbart werden. Hält der Betriebsausschuß solche Sonderberatungen außerhalb der Betriebszeit ab, dann braucht der Unternehmer von der Sitzung nicht benachrichtigt zu werden. Bei diesen Sonderberatungen leitet der Obmann des Ausschusses die Verhandlungen.

Auch die Frage eventueller Lohnabzüge infolge Zweierkumms durch Wahrnehmung der den Arbeiterausschussmitgliedern zufallenden Tätigkeit ist zufriedenstellend geregelt. Nach § 13 ist der Betriebsunternehmer nicht berechtigt, den Ausschussmitgliedern wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Arbeiterausschuß verfallenden Arbeitslohnabzüge zu machen. Dem Vorstand der Bestimmungen** des Ministers für Handel und Gewerbe lassen wir untenstehend folgen:

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin R. 9, 31. Dezember 1917.

Auf Grund einer Verabredung der verbündeten Regierungen mit dem 22. Ausschusse des Reichstages habe ich heute in Ausführung des § 11 des Hilfsdienstgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1915 die angefügten neuen Bestimmungen über die Errichtung von Arbeiterausschüssen nach von Angehörigen der Ausschüsse in den dem § 11 des Gesetzes unterliegenden Betrieben erlassen.

Ich erlaube Sie, diese Bestimmungen, die an die Stelle der Bestimmungen vom 22. Januar 1917 treten, alsbald zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen und dafür Sorge zu tragen, daß überall, wo es noch nicht geschehen ist, wann immer unzugänglich die gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden.

Einen Bericht, daß dies geschehen ist, lege ich bis zum 1. April 1918 entgegen.

III. 8075-1 S. 63. gez. Dr. Sydow.

1. An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Staatssekretär, hier, sowie
2. an die Herrschaften Landesregierungen, Bergwerksdirektionen, Gewerkschaften und Gewerkschaften, Bergbauamt, Reichsminister in Elberfeld, 1. Nr. Oberbürger Berg- und Hüttenwerke in Elberfeld und die Königlich Bergwerksdirektion in Elberfeld zu gleichzeitiger Veranlassung und
3. an die Herren Oberpräsidenten zur Kenntnis.

* Auf demselben Stand gehen wir nachträglich diese Bestimmungen des § 7 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst. ** Veröffentlicht im Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 14. Januar 1918, Seite 6 bis 10.

Bestimmungen zur Ausführung des § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

§ 1. Soweit nach § 11 des Gesetzes ständige Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse zu errichten sind, hat der Betriebsunternehmer das hier Erforderliche zu veranlassen; insbesondere hat er die Wahlen zu den Ausschüssen nach den Bestimmungen der Wahlordnung (§ 5) herbeizuführen.

§ 2. Bei Bestellung der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung des Ausschusses notwendigen Mindestzahl sind alle Arbeiter oder Angestellten ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter oder Staatsangehörigkeit mitzuzählen.

§ 3. Die Ausschüsse sind von dem Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jeder Ausschuß muß alle Arbeiter und Angestellten des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

Für die im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassungen sind Ausschüsse zu errichten, sofern in ihnen Arbeiter oder Angestellte in der nach § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 des Gesetzes für die Errichtung der Ausschüsse notwendigen Mindestzahl beschäftigt werden.

Für Betriebe, in denen mehr als 5000 Arbeiter beschäftigt sind, kann der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt anordnen, daß Arbeiterausschüsse oder Angestelltenausschüsse für bestimmte Betriebsabteilungen zu errichten sind.

§ 4. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus mindestens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 (fünfhundert) erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um mindestens 1. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus mindestens 10 Mitgliedern bestehen. Im übrigen bestimmt der Betriebsunternehmer die Zahl der Ausschussmitglieder.

Außer den Mitgliedern sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen. Für die Ersatzmänner gelten die nachstehenden Bestimmungen für die Mitglieder entsprechend.

§ 5. Für die Wahlen ist die Wahlordnung vom 22. Januar 1917 nebst den Erläuterungen dazu vom 2. und 15. März 1917 (S. 21. S. 32, 30 und 39) mit der Maßgabe bestimmend,

1. daß die §§ 1 bis 3 der Wahlordnung vom 22. Januar 1917 aufgehoben werden,
2. daß deren § 2 Abs. 1 folgenden Wortlaut erhält:
Die Gültigkeit der Wahlen kann während der Dauer des Kriegszustandes (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei dem Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamten anzubringen. Das weitere Verfahren ist in den Bestimmungen vom 31. Dezember 1917 geregelt,
3. daß in deren § 27 die Worte wegfallen:
insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter oder Angestellten des Betriebes oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechtes, soweit sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen oder Angehörige der österreichisch-ungarischen Monarchie sind, für welche die Verordnung des Bundesrats vom 4. April 1917 (R. G. Bl. S. 317) gilt.

Jeder Wähler hat eine Stimme. Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag mindestens einen Monat dem Betrieb angehören.

§ 6. Der Betriebsunternehmer hat die Ausschussmitglieder spätestens eine Woche nach ihrer Wahl zur Wahl eines Obmannes, eines Vertreters des Obmannes und eines Schriftführers zusammenzurufen. Diese Wahlen erfolgen in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Der Obmann hat den Verkehr mit dem Betriebsunternehmer zu vermitteln und den Ausschuß im Verkehr mit der Schlichtungsstelle (§ 13 des Gesetzes) zu vertreten.

§ 7. Der Betriebsunternehmer hat die Zusammensetzung des Obmannes und des Schriftführers durch einen dauernd lesbaren Anschlag an geeigneter, allen Beteiligten zugänglicher Stelle im Betriebe bekanntzumachen.

§ 8. Vor jeder Sitzung eines Ausschusses muß von dem Betriebsunternehmer oder dem von ihm bestellten Vertreter auf Grund der von ihm vorgelegten Beratungsgegenstände und der von den Ausschussmitgliedern eingereichten Anträge eine Tagesordnung entworfen und festgelegt werden.

Bezieht sich der Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter und dem Ausschuß Meinungsverschiedenheit darüber, ob ein Beratungsgegenstand zu den Obliegenheiten des Ausschusses nach § 12 Abs. 1 des Gesetzes gehört und deshalb auf die Tagesordnung gesetzt werden muß, so entscheidet auf Antrag der im § 9 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten für den Betrieb zuständigen Schlichtungsstelle.

§ 9. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter hat den Ausschuß zu berufen und seine Verhandlungen zu leiten. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Bestimmungen nimmt er nicht teil.

Bezieht im Ausschuß der Wunsch, einzelne Gegenstände der Tagesordnung zunächst in Abwesenheit des Betriebsunternehmers oder seines Vertreters zu besprechen, so kann der Obmann den Ausschuß dazu einladen. Sollen solche Besprechungen während der Arbeitszeit stattfinden, so ist der Zeitpunkt dafür mit dem Betriebsunternehmer oder seinem Vertreter zu vereinbaren. Bei den Besprechungen leitet der Obmann oder sein Vertreter die Verhandlungen; einen Beschluß — abgesehen von dem Beschluß, gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes, die Schlichtungsstelle anzusuchen — kann der Ausschuß nur in einer Sitzung fassen, die den Vorschriften des Abs. 1 entspricht.

§ 10. Der Verhandlungsleiter hat die Pflicht, für eine sachliche Erledigung der Tagesordnung zu sorgen.

§ 11. Ein allseitiger Beschluß des Ausschusses kann nur gefaßt werden, wenn alle Mitglieder und nötigenfalls die erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände geladen und mindestens halb soviel von ihnen erschienen sind, wie die Zahl der Ausschussmitglieder beträgt.

Die Beschlüsse werden durch Stimmengleichheit der erschienenen Mitglieder und Stellvertreter gefaßt; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Jeder jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Verhandlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Niederschriften werden verlesen und gelten als genehmigt, wenn kein Widerspruch erhoben wird.

§ 13. Die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter vertreten ihr Amt uneigentlich als Ehrenamt. Der Betriebsunternehmer ist nicht berechtigt, ihnen wegen der infolge ihrer Zugehörigkeit zum Ausschuß verfallenden Arbeitslohnabzüge zu machen.

Die nach die Geschäftsführung des Ausschusses entfallenden Kosten trägt der Betriebsunternehmer.

§ 14. Die Mitgliedschaft im Ausschuß erlischt durch Niederlegung oder durch Ausscheiden aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung, für die ein besonderer Ausschuß errichtet ist.

§ 15. Scheidet ein Ausschussmitglied aus, so tritt ein Ersatzmann nach den Bestimmungen der Wahlordnung ein. Dies gilt auch für das Einsetzen der Ersatzmänner als Stellvertreter für zeitweilig ausgeschiedene Mitglieder.

§ 16. Sobald die Gesamtzahl der heranzuziehenden Ausschussmitglieder und Ersatzmänner unter die vorgeschriebene Zahl der Ausschussmitglieder (§ 4 Abs. 1) sinkt, so ist in einer Versammlung des ganzen Ausschusses und der Ersatzmänner zu kürzen.

§ 17. Soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses begründet ist, entscheidet bei Streitigkeiten über die gesetzliche Verantwortlichkeit der Errichtung eines Arbeiterausschusses oder Angestelltenausschusses, über die Wahlberechtigung oder die Schlichtungsstelle eines Arbeiters oder Angestellten, über die Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsführung eines Ausschusses und über alle Streitigkeiten, die sich aus dem Wahlen zu den Ausschüssen ergeben, der Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamte. Gegen

dessen Entscheidung ist binnen einem Monat nach ihrer Zustellung die Beschwerde an den Regierungspräsidenten (im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten) oder das Oberbergamt zulässig. Diese entscheiden endgültig.

§ 18. Kommt ein Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Errichtung der Ausschüsse nicht nach, so hat der Regierungspräsident (im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident) oder das Oberbergamt, abgesehen von der Befugnis zur Verhängung von Zwangsstrafen gemäß § 132 Abs. 1 Nr. 2d des Landesverwaltungsorgengesetzes und gemäß § 190 Abs. 6 des Allgemeinen Berggesetzes selbst das Erforderliche, insbesondere zur Herbeiführung der Wahlen oder zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Betriebsabteilungen, anzuordnen. Dabei können die in der Wahlordnung dem Betriebsunternehmer zugeteilten Befugnisse dem Gewerbeinspektor oder Bergwerksbeamten übertragen werden.

§ 19. Soweit die bisher auf Grund des § 11 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes erlassenen Bestimmungen von den vorstehenden Bestimmungen abweichen, werden sie hiermit aufgehoben.

§ 20. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Allgemeinen Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen. Berlin, den 31. Dezember 1917.

Der Minister für Handel und Gewerbe. gez. Dr. Sydow.

Die Spruchfähigkeit der Schlichtungsausschüsse

Es wird zweckmäßig sein, die Erörterung über die von F. G. in Nr. 5 und Pawlowitsch in Nr. 11 der Metallarbeiter-Zeitung besprochene Frage fortzusetzen, denn die Schlichtungsausschüsse sind für die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse von außerordentlicher Bedeutung.

Der Abhefseigen soll erteilt werden, wenn eine angemessene Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen vorliegt. Die Sache wäre sehr einfach und klar, wenn das Wörtchen „angemessen“ nicht im Gesetz stände. Dann würde eben jeder, der bei einem andern Unternehmer mehr verdienen kann, den Abhefseigen verlangen können. Das Wörtchen bedeutet, daß nicht jede, sondern nur eine „angemessene“ Verbesserung der Arbeitsbedingungen die Voraussetzung für die Erteilung des Abhefseigen sein soll. Es kommt also darauf an, wie man das Wort „angemessen“ auslegt. Hier hat nun die Spruchfähigkeit des Kriegsausschusses für die Berliner Metallindustrie einen großen Einfluß ausgeübt. Ein großer Teil der Vorstehenden der einzelnen Schlichtungsausschüsse in der Provinz war in Berlin und hat dort die Einrichtungen und die Tätigkeit des Ausschusses an Ort und Stelle studiert.

Der Ausschuß in Berlin urteilt nun bekanntlich so, daß in jedem Falle gepufft wird, ob der Arbeiter angemessen entlohnt wird. Wenn diese Frage bejaht wird, lehnt der Ausschuß die Erteilung des Abhefseigen ab. Ist dagegen die Entlohnung nicht angemessen, dann muß der Unternehmer den Lohn aufbessern bis zur Angemessenheit, oder der Abhefseigen wird erteilt.

Der springende Punkt ist hierbei natürlich, daß ein „angemessen“ entlohnter Arbeiter den Abhefseigen nicht bekommt. Man sagt, wer „angemessen“ entlohnt wird, kann sich nicht angemessen verbessern. Als einmal im Vorwärts von einem Beteiligten die Wichtigkeit dieses Standpunktes vertreten wurde, war das Wasser auf die Mühlen der Unternehmer und auch die Kriegsausschüsse gingen dazu über, den Ausschuß im Vorwärts zu verdrängen und das Berliner Vorbild den Schlichtungsausschüssen zur Nachahmung zu empfehlen. Eine allerdings wird hierbei verschwiegen. Der Berliner Kriegsausschuß für die Metallindustrie hat keinen Vorstehenden. Er ist nur aus drei Unternehmern und drei Arbeitervertretern zusammengesetzt. Diese Zusammensetzung macht in jedem Falle ein Kompromiß notwendig, wobei beide Seiten ein Loch zurücktreten müssen. Natürlich wird man nicht in jedem einzelnen Falle ein besonderes Kompromiß abschließen können, weil das zu zeitraubend sein würde, sondern man hat gezwungenermaßen Richtlinien aufstellen müssen. Man einigt sich darüber, welcher Lohnsatz bei den einzelnen Berufen jenseitig als „angemessen“ zu betrachten ist. Mit der steigenden Teuerung und den steigenden Löhnen müssen diese Sätze von Zeit zu Zeit erhöht werden. Soweit außerhalb Berlins bekannt ist, sind die dortigen Arbeiter im allgemeinen nicht schlecht dabei gefahren. Fast steht jedenfalls, daß die Löhne in Berlin wesentlich höher sind als in der Provinz, obwohl die Preise für Lebensmittel und andere Bedürfnisse in der Provinz, zum Beispiel in den Großstädten des Rheinlandes, noch höher sind als in Berlin. Außerhalb Berlins hat bekanntlich jeder Ausschuß einen Vorstehenden, der bei sonst gleichmäßiger Besetzung den Ausschlag gibt. Diese Vorstehenden sind teils Offiziere, teils Juristen, Verwaltungsbeamte usw. Sie stehen gesellschaftlich den Unternehmern näher als den Arbeitern. Vielfach sind sie auch durch persönliche, verwandtschaftliche und in manchen Fällen wohl auch finanzielle Beziehungen mit dem Unternehmertum verbunden. Mäander wird sich persönlich bemühen, unparteiisch zu sein, dabei aber doch unbewußt im einzelnen Falle den Unternehmerstandpunkt für den richtigen halten. Diese Andeutungen mögen genügen, um darzutun, daß der Arbeiterstandpunkt in Berlin in größerem Maße zu seinem Rechte kommt als in der Provinz. Hier wird nicht nur oft ein zu niedriger Lohn als angemessen bezeichnet, sondern der Abhefseigen wird oft unter Hervorhebung von besonderen Kriegsnöthigkeiten selbst dann verweigert, wenn der Lohn nicht „angemessen“ ist. Natürlich spielen auch die örtlichen Verhältnisse und die Weisung des einzelnen Ausschusses eine Rolle. In Großstädten mit starker Arbeiterbewegung werden so krasse Forderungen wie der von Pawlowitsch erwähnte Potsdamer nicht so leicht vorkommen. Notwendig wird es aber sein, daß sich die Ausschüsse überall einen Überblick über die Höhe der an Orte bezahlten Löhne verschaffen, um bei Prüfung des einzelnen Falles nicht allzusehr auf Vermutungen angewiesen zu sein. Die Unternehmer werden meistens einen verhältnismäßig niedrigen Lohn schon als angemessen erklären. Dann müssen die Arbeitervertreter in der Lage sein, nachzuweisen, daß schon höhere Löhne üblich sind. Am besten wird es sein, wenn die Ausschüsse selbst von Zeit zu Zeit durch offizielle Anfragen bei den Unternehmern feststellen, wie hoch die Verdienste sind. Dazu haben sie ein gesetzliches Recht.

Einen besonderen Punkt bilden die Tariflöhne. Die Unternehmer vertreten in der Regel den Standpunkt, daß Tariflöhne ohne weiteres als angemessen gelten müssen und solche Arbeiter, die nach Tarif entlohnt werden, den Abhefseigen nicht bekommen können. Diesen Standpunkt haben sich die Vorstehenden vielfach zu eigen gemacht und auch die Kriegsausschüsse haben in diesem Sinne gewirkt. In den einzelnen Armeebezirken finden Konferenzen der Vorstehenden der Schlichtungsausschüsse statt, die sich mit solchen Fragen befassen.

Der Standpunkt, daß der Tariflohn von vornherein als angemessen zu betrachten sei, muß entschieden bekämpft werden. Die meisten Tarife sehen Mindestlöhne vor, die schon in Friedenszeiten vielfach, besonders bei müdigen Arbeitern, überschritten wurden. Während des Krieges sind nun, infolge der großen Nachfrage nach Arbeitern, die Tariflöhne in vielen Fällen bedeutend überhöht worden.

Diese Lohnsteigerungen sind auch berechtigt, weil die Tariflöhne nur sehr zögernd und in unzureichender Weise durch Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden erhöht worden sind. Die Schlichtungsausschüsse haben aber wirklich nicht die Aufgabe, die Löhne herabzudrücken. Wo die Tariflöhne unter dem Einfluß von Teuerung und verstärkter Nachfrage nach Arbeitern überholt worden sind, hat kein Schlichtungsausschuß das Recht mehr, die nur noch dem Buchstaben nach vorhandenen Tariflöhne, an denen vielleicht noch einzelne Unternehmer krampfhaft festhalten, als angemessen zu erklären und den Arbeitern die Möglichkeit einer Verbesserung des Lohnes unmöglich zu machen. Auch in dieser Frage haben Kriegsausschüsse versucht, die Schlichtungsausschüsse zu beeinflussen. Dagegen müssen aber die Arbeitervertreter entschieden Front machen. Unter Umständen kann es auch notwendig werden, daß die organisierte Arbeiterschaft an den einzelnen Orten zu solchen Fragen Stellung nimmt und ihren Einfluß geltend macht.

Zu diesem Zusammenhange möchte ich auch noch einiges sagen zur Handhabung des § 35, der Verfahrensweisung, die besagt, daß der Ausschuss auf Verlangen der Militärbehörde die Gründe prüfen muß, die zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses geführt haben. Der Zweck dieser Bestimmung soll sein, zu verhindern, daß ein reklamierter Arbeiter auf Grund einer Denunziation des Unternehmers eingezogen wird, ohne eine Untersuchung vorzunehmen. Das Kriegsamt hat verfügt, daß in allen solchen Fällen der Schlichtungsausschuß entscheiden soll, ob die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung des Beschuldigten vom Militärdienst noch gegeben sind. Die Prüfung dieser Fälle nimmt die Tätigkeit der Ausschüsse in bedeutendem Maße in Anspruch. Die Unternehmer denunzieren auch heute noch vielfach die reklamierten Arbeiter wegen jeder Kleinigkeit. In der Hauptsache werden die Voraussetzungen für die weitere Zurückstellung eines Arbeiters dann nicht mehr gegeben sein, wenn er nicht arbeitet, sondern humpelt. Einer, der zur Arbeit benutzt wird, muß natürlich seine Pflicht tun. Nach Ansicht mancher Unternehmer soll aber jeder, der agitiert, der einmal eine Ueberstunde verweigert, der einmal einen Vorgesetzten beleidigt oder sich sonst gegen die gefällige Ordnung verhält, unbedingt in den Schützengraben. Das ist nicht nur die Ansicht mancher Betriebsinhaber, sondern auch der Unternehmer in den Schlichtungsausschüssen. Dagegen muß entschieden Einspruch erhoben werden. Die Schlichtungsausschüsse sind keine Schlichtungsgerichte und auch keine Unterabteilungen der Unternehmerverbände; der Schützengraben ist auch kein Strafgefängnis.

Das Hilfsdienstgesetz bietet den Unternehmern, wie Paulomitsch ganz richtig bemerkt, viele, den Arbeitern aber recht wenige Vorteile. Sie haben alle Ursache, sich dagegen zu wehren, wenn man ihnen diese wenigen Vorteile streitig machen will und das Gesetz bei seiner Ausführung noch weiter verschlechtert.

Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände

Am 25. und 26. März fand in Berlin eine Konferenz der Vertreter der Verbandsverbände statt, die an erster Stelle den Geschäfts- und Kassenbericht der Generalkommission entgegennahm. Der gedruckt vorliegende Bericht stellt eine erfreuliche Steigerung der gewerkschaftlichen Mitgliederzahlen von 1.006.285 Ende 1916 auf 1 1/2 Millionen Mitglieder am Jahresabschluss 1917 fest, woraus sich ergibt, daß trotz der Kriegsnöte eine Anzahl neuer Kräfte für die gewerkschaftliche Bewegung gewonnen wurden. Nach dem Kassenbericht betragen die Jahreseinnahmen der Generalkommission für 1917 413.904,81, die Jahresausgaben 527.974,09 M. Der Fehlbetrag von 114.069,28 M. wurde aus dem Vermögen der Generalkommission gedeckt, das von 338.217,28 M. auf 224.148 M. zurückgegangen ist. Der Bericht wurde von Regier in mündlichen Ausführungen ergänzt, die auf Verhandlungen mit dem Reichswirtschaftsamt über die Geltendmachung gewerkschaftlicher Forderungen betreffs Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung in den Friedensverträgen, auf die Organisation der Uebergangsbewirtschaftung und die Vertretung der Gewerkschaften in derselben, auf den Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform und auf das Ersuchen von Angehörten der Generalkommission um eine abermalige Teuerungszulage ertrifften. Obgleich das Reichswirtschaftsamt geringe Neigung zeigte, die Friedensverträge mit sozialpolitischen Forderungen zu verhandeln, hat sich doch der Reichstag fast einstimmig für die Aufnahme solcher Abmachungen in die Friedensverträge ausgesprochen. Dem Beitritt zur Gesellschaft für soziale Reform stimmte die Konferenz zu. Von einer Erghung zur Generalkommission für den verstorbenen Genossen E. Döblin wurde Abstand genommen. Die Verhängung einer Teuerungszulage wurde mit Rücksicht darauf, daß die vorjährige Gehaltsregulierung noch nicht ein volles Jahr besteht, bis zur nächsten Vorstandskonferenz zurückgestellt.

Sodann beschäftigte sich die Konferenz mit einer Eingabe betr. die gesetzliche Regelung der Arbeitslosenversicherung, über welche Umkreis das einleitende Referat erstarrte. Die Generalkommission hat einen vorerhebenden Anschlag eingeleitet, der für die gesetzliche Regelung eine Reihe von Leitfäden nebst Begründung ausgearbeitet hat. Der Anschlag hat sich für eine Zwangsversicherung gegen Arbeitslosigkeit in Ansehung an die Invalidenversicherung unterschieden. Der Versicherungszwang soll sich auf alle Arbeiter und Angestellten bis 5000 M. Jahreseinkommen erstrecken; die Beiträge sollen je zur Hälfte von Versicherern und deren Arbeitgeber aufgebracht werden. Das Reich zahlt den Arbeitslosenklassen ein Drittel ihrer jährlichen Unterhaltungsansprüche hinzu. Für die Beitrags-erhebung soll ein Zuschlag zu den Invalidenversicherungsbeiträgen festgesetzt und die Ausgabe neuer Marken und Karten auf die der Invalidenversicherung nicht unterliegenden Angestellten mit über 2000 M. Jahreseinkommen vorgesehen werden. Die Versicherungsanstalten haben den für die Arbeitslosenversicherung zu erhebenden Beitraganteil an die Arbeitslosigkeitsklassen abzuführen, von denen je eine Kasse für jeden Bezirk einer Versicherungsanstalt errichtet wird. Die Arbeitslosigkeitsklassen errichten in allen größeren Gemeinden und in den Kommunalverbänden kleinerer Gemeinden Verwaltungsstellen, denen die Auszahlung der Unterstützung und die Regelung des Verkehrs mit den Arbeitsnachweiser und Berufsvereinen obliegt. Die Berufsvereine mit Arbeitslosenunterstützung sollen möglichst in das Verwaltungsgesetz der Arbeitslosenunterstützung eingefügt werden, die Auszahlung der Unterstützung und die Kontrolle der Arbeitslosen übernehmen und vom Reich ebenfalls ein Drittel ihrer eigenen Unterstützungsansprüche zurückerhalten. Die Reichsarbeitslosenunterstützung soll nach Lohnklassen abgestuft werden, aber mindestens die Hälfte des ortsüblichen Tageslohns betragen und längstens bis zur Dauer von 20 Wochen gezahlt werden. Unterstützung wird nicht gewährt bei Arbeitslosigkeit infolge von Streik oder Ausperrung sowie bei Erwerbsunfähigkeit infolge von Krankheit, Unfall oder Invalidität. Die Unterstützung kommt in Regelfall, wenn dem Arbeitslosen eine seinen Kräfte und Fähigkeiten sowie seiner bisherigen beruflichen Tätigkeit entsprechende Beschäftigung nachgewiesen wird. Doch kann er eine durch Streik oder Ausperrung herbeigeführte Stelle ablehnen, ebenso eine solche, die den bestehenden Tarifvereinbarungen widerspricht. Die Leitfäden über Arbeitsvermittlung entsprechen denen der Gewerkschaftsgruppen vom März 1915, denen damals auch der Reichstag zugestimmt hat. Einige Uebergangsbestimmungen sollen schließlich bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Regelung dieser Materien die Gewerkschaften und die Arbeitsvermittlung während der Uebergangswirtschaft sicherstellen.

Der Referent befaßt sich eingehend mit der Frage, ob das vorgezeichnete System der Zwangsversicherung mit den Beständen der Gewerkschaftslongesse vereinbar sei. Er wies nach, daß nach dem Stuttgarter Kongreßbeschuß (1902), der die staatliche Förderung der

gewerkschaftlichen Selbstversicherung verlangte, bis zum Münchener Kongreßbeschuß (1914), in dem eine öffentlich-rechtliche, allgemeine, obligatorische Versicherung gefordert wird, eine Woblfügung in der Richtung zur Zwangsversicherung erkennbar sei, in der das Center System in die Rolle einer Uebergangseinrichtung zurücktrete. Nach dem Kriege könne ein solcher Uebergang angefaßt der wachsenden Arbeitslosengefahr und der Verantwortlichkeit des Reiches für diese nicht mehr in Frage kommen. Auch dürfe man den Gewerkschaften nicht die Kosten für diese Arbeitslosigkeit aufbürden, sondern es bedürfe der öffentlich-rechtlichen Arbeitslosenfürsorge. Deshalb sei die Zwangsversicherung vorzuziehen. Die Konferenz stimmte den Leitfäden und der Begründung mit einigen wenigen reaktionellen Änderungen zu. Die Eingabe soll mit den übrigen Gewerkschaftszentralen zum Zweck gemeinsamer Einreichung an die gesetzgebenden Körperschaften beraten werden. Le Leiterin des Arbeiterinnensekretariats, Fräulein Hanna, ersucht die Vorstände, für die Ausbildung von Funktionärinnen für den weiblichen Hilfsdienst geeignete weibliche Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

Im weiteren beschäftigte sich die Konferenz mit der Organisation der Kriegsteilnehmer und Kriegsbeschädigten. Nach einleitenden Darlegungen Regiers sowie nach Mitteilungen des Genossen Baumeister über die Entwicklung des Bundes der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer, seine Bestrebungen und seinen bevorstehenden Bundeskongreß in Weimar, wurde das Für und Wider einer Stellungnahme zu diesen Organisationsbestrebungen lebhaft erörtert und schließlich folgende Erklärung gegen 2 Stimmen angenommen:

Die Konferenz sieht keinen Anlaß, zu dem Bunde der Kriegsbeschädigten und ehemaligen Kriegsteilnehmer in beifolgender oder ablehnender Sinne Stellung zu nehmen. Gegen die Förderung des Bundes durch Gewerkschaftsfunktionäre bestehen keine Bedenken. Eine Verpflichtung in dieser Hinsicht kann jedoch niemand auferlegt werden. Die Entsendung einer Vertretung zu dem einberufenen Bundeskongreß wird der Generalkommission anheim gestellt.

Die Beteiligung der Gewerkschaften an der vom Reichsausschuß der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Aussicht genommenen Sammlung zur die Kriegsbeschädigten war Gegenstand langer Erörterungen. Die Sammlung bezweckt, die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten über die, auf das allernotwendigste beschränkte, gesetzliche Rentenbemessung hinaus zu erweitern und auch in Fällen, in denen die amtliche Fürsorge versagt wird, einzugreifen. Die ersten Mittel dieser Art wurden in Unternehmerteilen in Höhe von 30 Millionen Mark aufgebracht. Der Reichsausschuß wachte sich gegen solche besonderen Sammlungen, weil die Fürsorge für die Kriegsbeschädigten einheitlich geregelt werden müsse. Die Industriellen übergaben darauf den Fonds an den General von Lubendorff, der ihn dem Reichsausschuß überwies. Angesichts der ungeheuren Kriegskosten muß jedoch auf weitere Mittel gerechnet werden. Es sollen nunmehr Sammlungen in allen Kreisen der Bevölkerung, auch unter der Arbeiter- und Angestelltenchaft, für die Erhöhung der Kriegsbeschädigtenfürsorge eingeleitet werden. Nach diesen Darlegungen wurde die Beschlußfassung auf der Konferenz ausgesetzt, um den Gewerkschaftsvorständen Gelegenheit zu eingehender Information und Stellungnahme zu geben. Die Abstimmung soll schriftlich geschehen. Die Statistische Kommission hat einige Änderungen der Gewerkschaftsstatistik in bezug auf die Trennung der Gewerkschaftsausgaben nach männlichen und weiblichen Mitgliedern und hinsichtlich der Vornahme einheitlicher Erhebungen über Arbeitsdauer und Löhne in Fristen von 5 und 10 Jahren vorgeschlagen, denen die Konferenz zustimmte.

Zur Sammlung und Bearbeitung der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen hat das Reich eine wissenschaftliche Kommission unter Leitung des Staatssekretärs a. D. Dr. Delbrück eingesetzt. Die Kommission wünscht auch die kriegswirtschaftlichen Erfahrungen der Gewerkschaften in ihre Untersuchungen einzubeziehen und ersucht um Entsendung von Berichten über solche. Die Berichterstattung wird den einzelnen Gewerkschaftsvorständen nahegelegt.

Zum Schluß fand eine Aussprache über die Demobilisierung der Kriegsteilnehmer und die Mitarbeit der Gewerkschaften in Bayern statt, bei welcher auch die Grundsätze der Demobilisierung in Preußen berührt wurden.

Zu dem Bericht der Vorstandskonferenz vom 22. bis 26. November 1917 war im Anschluß an die Abstimmung der Konferenz betreffend den Volksbund für Freiheit und Vaterland berichtet worden (siehe Metallarbeiter-Zeitung Nr. 50/1917), daß der Generalkommission neben dem ordentlichen Beitrag ein Vorbeitrag von 20 M. für das Mitglied und Jahr gewährt wurde. In Gewerkschaftsfreien hat man aus dem räumlichen Zusammenhang der beiden Beschlüsse, der sich aus ihrer gemeinsamen Behandlung beim Tätigkeitsbericht der Generalkommission ergab, mehrschlüssigerweise auf einen sachlichen Zusammenhang geschlossen, daß der Beitritt der Generalkommission zum Volksbund für Freiheit und Vaterland einen Beitrag von 20 M. für das Mitglied und Jahr erfordert. Diese Annahme entbehrt jeder Begründung.

Unter Verband in der 191. Kriegswoche

Das Ergebnis der Erhebungen über die Mitgliederbewegung und Arbeitslosigkeit im Verband während der 191. Kriegswoche ist in nachstehender Übersicht dargestellt. Trotz erholter Wohnung sind Berichte hierzu nicht eingegangen von den Verwaltungstellen: Grünberg, Wankenburg a. D., Gotha, Jünenuau, Schmalkalden, Sömmerda, Heide, Ketzjen und Bedel-Schulau.

Übersicht über die Zeit vom 24. bis zum 30. März 1918.

Bezirk	Verwaltungstellen haben berichtet ja nein	Mitgliederzahl zu Anfang der Woche	Darvon vom Heer entlassen	Mitgliederzahl am 30. März	Darvon vom Heer entlassen	Mitgliederzahl am 24. März	Darvon vom Heer entlassen	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
1.	32	11.240	18	110	50	11.130	4	0,04
2.	28	14.134	18	105	49	14.029	12	0,09
3.	33	11.600	13	188	106	11.312	10	0,09
4.	50	49.971	74	1052	276	48.939	97	0,20
5.	74	41.144	49	685	233	40.456	38	0,09
6.	39	40.548	68	274	105	40.274	33	0,08
7.	34	72.741	42	625	169	72.116	16	0,02
8.	30	27.865	36	254	46	27.111	2	0,01
9.	49	49.997	74	378	89	49.519	31	0,06
10.	36	34.021	34	195	28	33.836	71	0,21
11.	1	71.460	58	152	152	71.308	228	0,32
Zus.	406	424.091	780	4061	1303	422.090	642	0,15

Einheitlich der im Laufe der Woche zugerechneten Neuzugewinnungen und vom Heer Entlassenen.

In der Berichtswochen wurden (außer Berlin) 3955 neue Mitglieder aufgenommen. 523 Mitglieder wurden mehr zum Heer eingezogen als entlassen.

5218 Mitglieder = 1,20 v. H. waren krank gemeldet, an die 52307 M. Unterstützung ausbezahlt wurden.

Wie aus nachstehender Zusammenstellung hervorgeht, ist die Mitgliederzahl des Verbandes im 1. Vierteljahr 1918 wieder um 32.518 gestiegen, obgleich die Zahl der Einberufungen zum Heeresdienst die Zahl der Entlassungen aus demselben um 5721 übersteigt was also einer Zunahme von 38.239 Mitgliedern entspricht. Jedenfalls wiederum ein befriedigendes Ergebnis.

Wenn die Arbeitslosenzahl auch in diesem Vierteljahr von 715 oder 0,18 v. H. der Mitgliederzahl auf 512 oder 0,13 v. H. zurückgegangen ist, so hat sie doch den niedrigsten Stand der 164 Kriegswochen im September 1917, wo sie nur 553 oder 0,15 v. H. betrug,

nicht wieder erreicht. Immerhin ist die Zahl eine so geringe, daß von einer nennlichen Arbeitslosigkeit nicht gesprochen werden kann.

Für Unterstützung bei Krankheitsfällen wurden 578.513 M. ausbezahlt, gegen 429.780 M. im vorhergehenden Vierteljahr.

In folgender Tabelle bringen wir wiederum die Ergebnisse der bisherigen Erhebungen kurz zusammengefaßt zur Ansicht:

Beitragszeit	Zahl der zum Heer eingezogenen Mitglieder	Zahl der entlassenen Mitglieder	Mitgliederzahl am Schluß der Woche	Arbeitslose Mitglieder am Schluß der Woche	Vom Heer entlassen	Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung
1. August 1914	—	—	533.814	13.132	2,46	—
Vom 2. 8. 14 bis 2. 1. 15	192.643	6.905	323.665	12.755	3,94	45.650,12
• 3. 1. 15 = 1. 1. 15	112.506	16.858	233.107	2.451	1,05	102.082,1
• 2. 1. 15 = 30. 12. 16	63.046	31.896	248.627	1.118	0,45	320.877
• 31. 12. 16 = 29. 12. 17	55.227	49.022	387.672	716	0,18	132.017
• 30. 12. 17 = 30. 3. 18	13.040	7.319	420.090	542	0,13	50.512
Zusammen	486.462	111.995	—	—	—	6039.239

Deutscher Metallarbeiter-Verband.

Um Forderungen zu vermeiden und eine geregelte Beitragserhebung zu erzielen, machen wir hiermit bekannt, daß mit Sonntag den 21. April der 17. Wochenbeitrag für die Zeit vom 21. bis 27. April 1918 fällig ist.

Den Bevollmächtigten und Kassieren zur Kenntnis, daß für Ersatz-Mitgliedsbücher 40 g, für Ersatz-Mitgliedschaftsausweise (Ersatzkarten) 20 g einzusenden sind.

Die Erhebung von Extrabeiträgen wird nach § 6 Abs. 8 des Verbandsstatuts genehmigt:

Der Verwaltungsstelle Frankfurt a. O. von der 19. Beitragswoche an für die 1. Beitragsklasse 20 g, für die weiblichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse 10 g und für die jugendlichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse 5 g die Woche.

Der Verwaltungsstelle Weidbrunn von der 16. Beitragswoche an für die 1. Beitragsklasse 20 g, für die 2. Beitragsklasse und für die weiblichen Mitglieder der 3. Beitragsklasse 15 g die Woche.

Die Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Berichte

Metallarbeiter.

Düsseldorf. Am Sonntag den 24. März vormittags fand im Volkshaus eine außerordentliche Generalversammlung statt, die ungefähr von 200 Kollegen besucht war. Die aufgestellte Tagesordnung wurde auf Antrag des Kollegen Helmig dahin umgeändert, daß als erster Punkt behandelt wird: „Der Ruf des Hauptvorstandes und seine Begleiterscheinung in den Düsseldorf-Betrieben.“ Die Aussprache hierüber war eine recht lebhaft und zeigte, welche Empörung unter den hiesigen Kollegen über den Ruf herrscht. Von sämtlichen Rednern wurde der Ruf verurteilt und betont, daß seine Veröffentlichung eine Unflugthat war. Daß dieses der Fall ist, beweist, daß die Unternehmer den Ruf in den Fabriken in Plakatform angehängen haben. Ein Kollege führte aus, daß der Vorstand damit die unabhängige Sozialdemokratie bekämpfe und es habe bald den Anschein, als ob man in Stuttgart auf eine Spaltung der Gewerkschaften hinarbeite. Da aber eine gesplattene Gewerkschaftsbewegung für die Arbeiter schwere Nachteile bringt, so warnen die verschiedenen Redner dringend vor diesem Experiment. Da die Organisation auf demokratischer Grundlage aufgebaut ist, so muß innerhalb derselben reformiert werden. Als beantwortende Kollege Reichel vom Hauptvorstand das Wort erhielt, entwarf eine lebhaft beschlossene Rede über die Redeweise desselben. Schließlich fand ein Antrag, daß Kollege Reichel 20 Minuten Redezeit erhält, mit geringer Mehrheit Annahme. Eingangs seiner Ausführungen bemerkte Kollege Reichel, daß nicht der Ruf die Ursache seines Herkommens sei, sondern die Düsseldorf-Bewegung für Arbeitszeitarbeitung. Der Ruf habe von den verschiedenen Rednern eine Kritik erfahren, die unbedeutend war. Auch wendet der Ruf sich nicht gegen die Minderheit in der Parteibewegung, sondern dieser richtet sich gegen die wilde Streik. Bei solchen Streiks wird die Arbeit des Hauptvorstandes unterbunden und der Organisation sind durch solche Ursachen große Nachteile zugefügt worden. Als Beispiel führt Kollege Reichel die Verwaltungsstelle Braunsberg an. Dort konnte infolge solcher Streiks eine Lohnbewegung nicht durchgeführt werden, und eine ganze Reihe unserer Kollegen wurden zum Militär eingezogen. Um solche Vorkommnisse zu verhindern und die Tätigkeit unserer Kollegen zu sichern, ist vom Hauptvorstand der Ruf erlassen worden und nicht, um der Regierung einen Dienst zu erweisen. Zum Schluß betont Kollege Reichel, daß er es begehrt, wenn die Kollegen über die heutigen Verhältnisse imbestimmten sind und hält Demonstrationen, wie sie von den Wieleckern Kollegen veranstaltet worden sind, für wichtiger als Streiks. In Weidfeld vertließen die Arbeiter eine Stunde vor Feierabend die Betriebe und veranstalteten große Demonstrationsversammlungen. Von den nachfolgenden Rednern wurden die Ausführungen des Kollegen Reichel lebhaft belächelt. Besonders wurde hervorgehoben, daß durch solche Anrufe, wie sie der Hauptvorstand losläßt, die Organisation mehr geschädigt wird als durch Streiks. Infolge vorgeschrittener Zeit fand ein Schlußantrag Annahme. Die nicht erledigten Punkte werden in der nächsten Versammlung verhandelt. Von dem eingereichten Resolutionsbuch die der Vorsitzende Kollegen gegen wenige Stimmen Annahme. Die Resolution hat folgenden Wortlaut: „Die am Sonntag, den 24. März 1918, im Volkshaus zu Düsseldorf tagende Mitgliederversammlung des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes erhebt einmütigen Einspruch gegen die Schreibweise der Metallarbeiter-Zeitung, insbesondere aber gegen den letzten Aufruf des Hauptvorstandes. Der Klassenhandpunkt und Kampfescharakter der Gewerkschaften wird durch genannten Aufruf vollständig preisgegeben und den Verbänden die Rolle der Wirtschaftsfriedlichen zugewiesen. Nicht mit einem Worte wird in dem Aufruf der Leiden und Mühen der Arbeiterschaft gedacht, trotzdem der wirtschaftliche und politische Druck von Seiten der Unternehmer und Militärbehörden von Tag zu Tag härter wird, die Lebenshaltung der Arbeiter sich täglich verschlechtert und die inneren Reformen noch keinen Schritt weitergekommen sind. Die Versammlung protestiert weiter dagegen, daß der Hauptvorstand die russische Revolution zu seiner Beweismittel heranzieht, obwohl im Osten die Dinge noch im Fluß sind und kein Mensch heute weiß, wie sich die Zukunft in Rußland gestalten wird. Ferner weisen die Versammelten den Vorwurf von sich, daß durch eine eventuell notwendig werdende Arbeitsniederlegung die Geschäfte unserer Feinde besorgt werden sollten und unsere Eltern und Brüder im Felde sich nutzlos verbluten müßten. Dies eitel Illusionen; betrachten sie aber die jamose Situation des Rußlands, als wenn ohne Rücksicht auf die deutsche Arbeiterschaft zu ihren Rechten gelangen würde und das Vierzehntel im Verein mit den Arbeitern die soziale Revolution herbeiführen würde. Die Versammelten geloben, trotz des beiderseitigen Druckes die Fahne des Klassenkampfes hochzuhalten und dafür Sorge zu tragen, daß sich die Verbände nicht wieder darauf besinnen, als was sie gewohnt ist und echem war: eine Fühlerin des Klassenbewußten revolutionären Proletariats.“

Erdweiler. Widerpenstige Unternehmer. Wie die Herren Unternehmer das Hilfsdienstgesetz beachten und bemerken, darüber folgendes. Die Arbeiterzeitung der Drahtfabrik in Erdweiler, Firma Gelsenkirchener Bergwerks-Aktien-Gesellschaft trat, durch die mickligen Lohnverhältnisse veranlaßt, in eine Lohnbewegung ein. Die Verhandlungen zwischen Arbeiterausschuß und Firma zerschlugen sich, wodurch die Anrufung des Schlichtungsausschusses sich notwendig machte. Dieser sagte in seinem Schiedspruch, daß die Löhne in manchen Abteilungen nicht ausreichend seien, und er legte der Firma auf, für die Arbeitsstunden 5 S mehr zu zahlen. Löhne von 55 S die Arbeitsstunde für verheiratete Arbeiter sind bei der Firma keine Seltenheit. Diese Löhne wurden von dem Firmenvertreter als auskömmlich und ausreichend erklärt. Trotz der mageren Zustände des Schlichtungsausschusses stimmte die Arbeiterzeitung dem Schiedspruch zu, die Firma jedoch lehnte ihn ab. Nach dem Gesetz steht nunmehr den Arbeitern nichts im Wege, den Arbeitschein zu verlangen und sich eine bessere, lohnendere Arbeit zu suchen. Aber auch jetzt noch sucht man sich müllige und vor allen Dingen billige Arbeitskräfte zu erhalten. Jetzt versucht man, die Arbeiter vor dem Schlingengraben dadurch zu beschützen, daß man ihnen erklärt, wenn sie von der Firma fortgehen, dann hätten sie ihre Einberufung zu erwarten. Vornehmend an der Sache ist, daß der Direktor des Werkes, Herr Follmann, Besitzer des Schlichtungsausschusses ist und über die Lohnhöhe, ob ausreichend oder nichtausreichend, mit zu entscheiden hat, das heißt: wenn es andere Firmen angeht. Derselbe Herr Direktor findet es aber nicht für notwendig, die eigenen Arbeiter so zu entlohnen, daß sie ein auskömmliches Leben führen können. Man sollte doch erwarten dürfen, daß ein Besitzer wenigstens soweit Einsicht besitzt, daß das, was amtliche Instanzen festlegen, auch für ihn oder seinen Betrieb maßgebend sein soll. Aber weit gefehlt, die Begriffe dieser Grenzenmenschen gehen soweit nicht, beim Geldverdienen hört auch niemand alles andere auf. Die Gelsenkirchener Gesellschaft konnte ihre Gewinne im Jahre 1916 über 11 Millionen steigern, und zwar von 41 855 860 M im Jahre 1915 auf 53 003 031 M im Jahre 1916. Dreiundfünfzig Millionen Dividenden für die Herren Aktionäre, aber für die Arbeiter keine 5 S Lohnzulage!

Hannau. Das abgelaufene Geschäftsjahr war auch für die Hannover Metallarbeiter ein arbeits- und erfolgreiches. Neben der Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse mußte sich auch der Metallarbeiter-Verband mit einer besseren Versorgung mit Lebensmitteln für die Rüstungsarbeiter wiederholt beschäftigen. Leider hatten letztere Bemühungen nur wenig Erfolg, da der Regierung nur geringe Mengen von Lebensmitteln zur Verfügung stehen und zum Ankauf der teuren „Auslandsware“ verdienen die Arbeiter immer noch zu wenig. Die Befestigung der ungedeckten Verteilung von Lebensmitteln an die Arbeiter und Schwerarbeiter wurde überall da erzielt, wo die Arbeiter geschlossen hinter ihrer Organisation standen. Mit der Diamantfabrik Emsberg wurde ein neuer Tarif vereinbart. Die geschlossene Ware wurde um 35 v. H. und die gefägte Ware um 25 v. H. erhöht. Die Stückpreise wurden auf 1,90 M festgesetzt und außerdem noch eine Erhöhung von 25 v. H. gewährt. Der Reibtarif wurde um den gleichen Satz erhöht und die Wochenlöhne um 30 v. H. Dieser Abschluß brachte den Diamantarbeitern eine durchschnittliche wöchentliche Lohnsteigerung von 8 M. In Frage kamen 60 Personen. Die Arbeitszeit wurde von 53 auf 48 Stunden die Woche verkürzt. Gemeinsam mit dem Holzarbeiter-Verband wurden in der Flugzeugbauanstalt Brüning in Groß-Auheim für die dort beschäftigten Arbeiter Stundenlöhne von 1,20 bis 1,50 M vereinbart. Für die in der Hannover Quarzlampefabrik beschäftigten Arbeiter werden Feuerungszulagen von 3 M und 5 M für die Frauen gewährt. Mit der Firma Schneider (Gulda) wurden Feuerungszulagen von 5 bis 20 M vereinbart. Bei der „Wilhelm“ in Hannover-Kesselstadt wurde für 83 Personen eine durchschnittliche Lohnsteigerung von 5,50 M die Woche durchgesetzt. Bei Brauer wurde die Arbeitszeit auf 56 Stunden die Woche verkürzt, die Löhne wurden um weitere 5 v. H. erhöht, die Feuerungszulage beträgt 50 v. H. Nach langem mühevollen Verhandeln gelang es, für die Arbeiter der „Marienhütte“ in Groß-Auheim die Feuerungszulage auf 35 v. H. zu erhöhen. Die einzelnen Stundenlöhne erhielten ebenfalls eine Erhöhung. 151 Arbeiter erzielten durch die Hilfe der Organisation einen wöchentlichen Mehrerwerb von 15 bis 25 M. Mit dem „unverfälschten“ Reichslohn mußte sich der Hannover Schlichtungsausschuß beschäftigen. Bei der Firma Pelz wurde für 23 Personen ein Gesamtverdienst von 138 M wöchentlich erzielt. In der Dunlopfabrik ein solcher für 45 Personen von 612 M. Bei Gerngroß & Lragel wurde für die Dreher und Schlosser der mechanischen Abteilung eine Lohnsteigerung von 44 M die Woche erzielt. Weiter war die Organisation erfolgreich für die Kollegen bei den Firmen Rechner, Weiß & Keller, E. G. Zimmermann, Eisenacher Fahrzeugfabrik in Groß-Auheim. Am herbstlichsten und am allerwertigsten zugänglich zeigte sich die Firma Wilhelm in Hannover. Dort regnet es Strafen und die Behandlung ist wider aller Kritik. Bei 30 Beschäftigten wurden im Laufe des Jahres Hunderte an- und abgemeldet. Man muß sich bei diesem Betrieb nur wundern, daß sich die Arbeiter dort diese menschenwürdige Behandlung auf die Dauer gefallen lassen. Nicht besser hat die Firma A. Mend. Einen schönen Erfolg zeitigte die Bewegung der Gold- und Silberarbeiter. Auf den Wochenverdienst wird eine Feuerungszulage von 40 v. H. gewährt. Die Stundenlöhne wurden außerdem wesentlich erhöht. Der Mehrerwerb beträgt im Durchschnitt die Woche 13 M. Löhne betragen in 71 Betrieben für 786 Beschäftigte. — Neuzugewonnen wurden im Berichtsjahr 551 Mitglieder. Die Hauptzweige liegen in Einnahme und Ausgabe mit 37 404,77 M, die Vorkasse mit 14 135,42 M, der Diamantarbeiterfonds mit 917,25 M und der Kriegshilfsfonds mit 95,40 M. — Die Jahresversammlung erklärte einstimmig, daß Geschäftsleitung und Ortsverwaltung ihr volles Vertrauen habe und sie ihre volle Solidarität geben habe. — In der Angelegenheit des Aufsichtsrats in Nr. 10 des Verbandblattes: „Für jetzt selbst entscheiden“, erklärten die Verantwortlichen, daß er ihnen Anspitzen nicht antworten habe und besser nicht erwidern wäre. Die Ortsverwaltung konnte erklären, daß auch sie bereits mit dem Vorstand darüber in schriftliche Auseinandersetzung getreten sei. Das Schreiben des Vorstandes, in dem der Vorstand seinen Standpunkt kundgibt, wurde zur Kenntnis der Verantwortlichen gebracht. — Ortsverwaltung und Liquidationskommissionen, ebenso die Kontrollkommissionen, wurden einstimmig wiedergewählt, einschließlich der im Feld befindlichen Kollegen.

Stammungen. Auch hier geht es vorwärts mit der Organisation. Bisher es im vorigen Jahr noch 5 bis 6 organisierte Metallarbeiter, so sind es bis jetzt 75. Zu langer Zeit haben wir schon zwei Bewegungen durchgeführt und dabei ganz schöne Lohnsteigerungen erzielt. Möchten doch die Kollegen, die beim Stammbuch beigetragen haben, es endlich einsehen, daß es bei ihrer Stammeszugehörigkeit nicht besser wird. Es sind hier zwar nicht viele. Aber unter diesen sind welche, die sich dem Herrn Meister fragen lassen, ob sie sich organisieren dürfen. So hat uns nämlich einer geantwortet, als wir ihn zur Versammlung einluden. Einem andern war die Lohnsteigerung zu viel, als sie ihm das Stammbuch nachgeschickt wurde! Da uns noch freudigsten Metallarbeiter Stammungen rufen wir zu: Gedenkt in den Deutschen Metallarbeiter-Verband bis auf den letzten Mann!

Rundschau

Aus dem Lager der Gefellen.
 Aus Frankfurt a. M. wird uns geschrieben:
 Es ist allgemein bekannt, daß die Werkzeuge als Schutztruppe des Kapitals durch die Unterdrückung unentgeltlich oder mit deren Unterstützung gebildet und geführt werden. Besonders lehrten die Kriegsjahre den Beweis, daß die geübten Gebilde aus eigener Kraft weder lebens- noch entwicklungsfähig sind. In den letzten Monaten bekamen die hiesigen Unternehmer wieder ein neues Interesse an der Arbeiterbewegung. Der neue Sekretär Geisler hat jüngst angekündigt, Zutritt zu den Betrieben, er hält

Sitzungen und Versammlungen in den Fabrikräumen ab und ist bemüht, dem toten Körper neues Leben einzuhauchen. Der Latendrang dieser gelben Leuchte steht sich noch weitergehende Ziele. In einem Schreiben an die Unternehmer, das uns, obwohl es als „vertraulich“ bezeichnet ist, auf den Tisch flog, werden die Unternehmer zur Gründung von Werkvereinen angefragt und um weitgehende Unterstützung angebetelt. Einleitend beliebt der Schreiber, die freien Gewerkschaften als den schwarzen Mann zu schildern, der mit einem Kampfermögenden von bereits 100 Millionen Mark und gewaltigen Mitgliederzahlen jederzeit auf der Lauer liegt, um das Arbeitsgerüst nach Beendigung des Krieges reiflos zu verschlingen. Wörtlich wird dann ausgeführt:
 „Der Vorsitzende des Metallarbeiterverbandes, Alexander Schilde, zurzeit im Kriegsamt als Referent für Arbeiterfragen tätig (!), hat im vergangenen Jahre auf dem Verbandstage des Metallarbeiterverbandes selbst bekannt, daß das Ziel der „freien“ Gewerkschaften der Klassenkampf des Sozialismus, die Befestigung des privaten Unternehmertums sei. Die augenblickliche „nationale“ Haltung der sozialdemokratischen Gewerkschaften entspringt nur einem Gebote der Klugheit und der harten Notwendigkeit, sich den zwingenden Lebensbedürfnissen ihres um sein Dasein ringenden Volkes und vor allem der harten Hand der militärischen Rüstungsbefehlshaber zu fügen; ihre derzeitige Haltung ist im Interesse ihrer eigenen Existenz lediglich ein taktisches Mittel.“

Mit diesen Zeilen hofft der Schreiber die Seele des Unternehmers gewonnen zu haben. Es folgt eine lange Vorlesung über die wirtschaftliche Tätigkeit der Werkvereine, die es durch die Form der Organisation als Betriebsorganisation möglich machen, daß die Arbeiterzeitung und die Arbeitgeber ohne Einmischung betriebsfremder Sekretäre friedlich und direkt verhandeln können, auf deutsch, daß die Arbeiter sich mit dem begnügen müssen, was der Arbeitgeber ihnen diktiert. Dann folgt der eigentliche Schläger: „Wie werden Werkvereine gegründet? Die Werkvereine sind in Bezirks- und Landesverbände und im Bund Deutscher Werkvereine los zusammengefaßt. Diese sind für die Ausbreitung der Bewegung dadurch tätig, daß sie, wie zum Beispiel mit diesem Schreiben, zunächst an die Arbeitgeber herantreten, um sie für die Werkvereinsbewegung zu gewinnen. Der Arbeitgeber muß aber bei der Gründung eines Werkvereins gänzlich im Hintergrund bleiben und kann die Gründung eines Werkvereins dadurch unterstützen, daß er und mit geeigneten Arbeitern des Betriebes, die einen Werkverein zu gründen in der Lage sind, bekannt macht. Durch diese lassen wir dann im Betriebe weiter werden und gründen mit ihnen den Werkverein, bilden den Vorstand, führen die Sitzungen und unsere Zeitung ein usw. Wir bitten höflichst, uns durch Nennung solcher Arbeiter gefl. zu unterstützen. Sollte es Ihnen nicht möglich sein, uns geeignete Arbeiter nennen zu können, so empfehlen wir Ihnen, zunächst unsere Zeitung „Mitteldeutsche Rundschau“ für eine Anzahl Ihrer geeigneten Arbeiter bei uns zu abonnieren. Wir senden sie unter Kreuzband in die Wohnungen der Arbeiter (ohne daß diese den Vorkauf erfahren), um sie zunächst mit den Ideen unserer Bewegung bekannt zu machen, und bearbeiten nachher durch unsere Vertrauensleute die Adressen selbst weiter, bis ein Werkverein gegründet werden kann.“

Diese Stelle des Schreibens offenbart die innige Harmonie zwischen den Unternehmern und der Werkvereinsbewegung, daß das Vorgehen von der Selbstständigkeit der Werkvereinsbewegung reiflos auf und befristet, daß die Werkvereine nicht von den Arbeitern und zu deren Wohl, sondern zu Zweden der Unternehmer gegründet werden, denn nur die allergrößten Käuber wählen ihre Weggeher selber.

Der Sekretär Geisler hat es mit der Gründung von Werkvereinen sehr eilig. Unter dem Schutze der Kriegsgesetze hofft er sein schamhaftes Handwerk ungehindert ausführen zu können. Die Begründung lautet:

Die jetzige Zeit ist die geeignetste, weil es jetzt nicht möglich ist, die Gründung eines Werkvereins zu verhindern, beziehungsweise die Ermöglichung der Gründung eines Werkvereins durch einen Streit erzwungen zu können, wie es vor dem Kriege gesehen ist und sicherlich auch nach dem Kriege wieder der Fall sein wird. Jetzt ist der Streit nicht so ohne weiteres möglich, wie früher oder später, so daß ein neuer Werkverein unter dem Schutze dieser Verhältnisse recht gut entstehen kann. Es ist sogar dringende Eile geboten, weil die Streikgewerkschaften fortgesetzt existieren und damit beim Ende des Krieges möglichst in allen Betrieben Werkvereine vorhanden sind und sich an dem nach Kündiger der zurzeit im Heere stehenden Arbeiter einfinden heißen Wettbewerb der einzelnen Arbeiterorganisationen um die Seele des Arbeiters in allen Betrieben beteiligen können. Die baldige Gründung von Werkvereinen liegt also im dringenden volkswirtschaftlichen und industriellen Interesse. Sie eilt!

Janzohl, Eile ist geboten. Wäge die organisierte Arbeiterkraft diese Rahmung mit beherrigen, den gelben Drahtziehern die Larve vom Gesicht reißen und ihre ganze Schamlosigkeit aufdecken. Emsige, tatkräftige Mitarbeit jedes einzelnen an jeder Ausbreitung und Stärkung der freien Gewerkschaften ist das Gebot der Stunde.

Kleidung für Rüstungsarbeiter.

Ähnlich wird bekannt gemacht:
 Durch ein Berliner Blatt ist in der Sonntagsnummer vom 7. April eine Meldung verbreitet worden, wonach die Reichsbeleidigungsstelle zur Beschaffung von 750 000 Anzügen für die Rüstungsindustrie eine Verordnung vorbereitet, die von den Beitragspflichtigen die unentgeltliche Abgabe eines Anzuges im Wege des Zwangs fordert. Die Reichsbeleidigungsstelle erklärt hierzu ausdrücklich, daß diese Meldung falsch ist. Die Anzugesachen des Blattes führen auf falsch übermittelten Indirektionen aus den jüngsten vertraulichen Besprechungen des Reichsrats und des Verwaltungsbeamten-Ausschusses der Reichsbeleidigungsstelle. Tatsache ist, daß die Reichsbeleidigungsstelle in den letzten Tagen gütliche Anzugesachen über die Art der Beschaffung dieser dringenden notwendigen Bekleidungsstücke eingehend hat. Eine bindende Entscheidung der Reichsbeleidigungsstelle, die hierbei in enger Verbindung mit dem Reichswirtschaftsamt, der Kriegsstoffabteilung und den militärischen Stellen handelt, ist noch nicht gefaßt worden. Genaubestimmte ist die Reichsbeleidigungsstelle auf dem Standpunkt, die benötigte Anzahl von Bekleidungsstücken für die Rüstungsindustrie und Landwehr durch eine geschickliche und gezielte Umverteilung bei allen Kommunalverbänden im Reich durch eine freiwillige Abgabe von der wohlhabenden Bevölkerung gegen Entgelt zu erwerben. Hierbei sollen die betreffenden Reichspräsidenten für die Mittelherabgabe bis zu 20 v. H. erhöht werden. Den Schlüssel für die von den einzelnen Kommunalverbänden antragbringende Anzahl von Bekleidungsstücken bildet einerseits die Einwohnerzahl und andererseits der in den Kommunalverbänden angebrachte Reichtum. Hohepriestlich wird dies bald geschehen, denn der Mangel an Kleidung unter den Arbeitern ist sehr groß.

Vom Husland

Schweiz.
 Arbeitszeitverkürzung in der schweizerischen Metall- und Uhrenindustrie. Seit 1906 hatte sich in den beiden Gruppen dieser Industrie und in der Vereinigung damit für in der gesamten schweizerischen Industrie die 59stündige Arbeitswoche eingeführt, so daß sie fast die regelmäßige Arbeitszeit bildete. Vor mehreren Jahren trat in einem großen Teil der Industrie infolge einer Umänderung in der Arbeitszeitverkürzung ein, als der freie Samstagvormittag eingeführt und die Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen auf 10 1/2 Stunden festgesetzt wurde. Nebenbei wurde allerdings in verschiedenen Gewerben und Betrieben auch längere Arbeitszeiten, so die

9 1/2-, 9-, 8 1/2- und ausnahmsweise auch 8stündige oder 48- bis 54stündige wöchentliche Arbeitszeit eingeführt, so in der graphischen Gewerbe, in der Schuh- und Lederindustrie, in öffentlichen Vertrieben und auch in solchen der Metall- und Uhrenindustrie usw.
 Vor einigen Monaten hat der Bundesrat die Bestimmungen des neuen Fabrikgesetzes von 1914 in Kraft gesetzt, wonach anstelle des einstündigen Maximalarbeitsstages des alten Fabrikgesetzes der zehnstündige, an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen der neunstündige gilt, also die 59stündige Maximalarbeitswoche. In Betrieben mit dem freien Sonnabendnachmittag kann an den ersten fünf Wochentagen sogar 10 1/2 Stunden gearbeitet werden. Das Gesetz gilt für alle Arbeiterarten der Industrie; nur die Arbeiterinnen mit eigenem Haushalt genießen noch eine Erleichterung, sie dürfen mittags um eine halbe Stunde früher die Fabrik verlassen.
 Das neue Gesetz bringt eine wöchentliche Arbeitszeitverkürzung von 6 Stunden, aber die 10stündige tägliche und 59stündige wöchentliche Arbeitszeit ist noch viel zu lang und darum sind die schweizerischen Gewerkschaften in eine Bewegung für weitere Verkürzung der Arbeitszeit eingetreten. Voran gingen die Metall- und Uhrenarbeiter. Der Verband erreichte vom Verband schweizerischer Maschinenindustrieller das Abgeständnis der 54stündigen Arbeitswoche oder des 9stündigen Arbeitsstages. In den Betrieben mit dem freien Sonnabendnachmittag wird an den ersten fünf Wochentagen länger als 9 Stunden gearbeitet werden. Die neue Arbeitszeit wurde mit dem 1. April 1918 eingeführt und damit der 12jährigen 57stündigen Arbeitswoche in der Metall- und Uhrenindustrie der Abschluß gegeben.
 Der Erfolg der Metall- und Uhrenarbeiter ermutigt auch die übrige Arbeiterzeitung zur Herbeiführung einer kurzen Arbeitszeit und es wird wohl auf der ganzen Linie damit vorwärts gehen.
 Natürlich kann es sich auch mit der 9stündigen täglichen und 54stündigen wöchentlichen Arbeitszeit nur um eine Abschlagszahlung, um einen Uebergang zum Achtstundentag handeln, auf den allerdings die Arbeiterzeitung nicht noch weitere 12 Jahre warten wollen. Weitere Erstärkung der Organisation ist das beste Mittel, in naher Zukunft zum Achtstundentag zu kommen.

Osterreich.

Das Hilfsdienstgesetz. Das bisher in Osterreich geltende Kriegsdienstleistungsgesetz nebst verschiedenen auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen und deren willkürlicher Handhabung hat der Arbeiterzeitung Grund zu vielen Beschwerden gegeben. Die Regierung verspricht, möglichst bald einen Gesetzesentwurf vorzulegen zum Zweck der Entmilitarisierung der Kriegsinindustrie und zur Verbesserung des Kriegsdienstleistungsgesetzes. Der Entwurf ist jetzt erschienen. Die Gewerkschaft, das Wochenblatt der Gewerkschaftskommission Osterreichs, schreibt in ihrer Nr. 14 über ihn, daß er, abgesehen von einigen wenigen, mehr theoretischen als praktischen Verbesserungen, nicht anders bedeute, als eine Umänderung des ursprünglichen, von den Arbeitern mit gutem Recht so vielfach befürworteten Kriegsdienstleistungsgesetzes. Soweit der Entwurf eine Änderung des bisherigen Gesetzes zur Folge habe, geschehe dies nur in verschlechtertem Sinne. Das Blatt hofft, daß es in den gesetzgebenden Körperschaften gelingen werde, den Beschwerden und Klagen der Arbeiter Rechnung zu tragen. Eine im Entwurf enthaltene Verschlechterung ist die Ausdehnung der Arbeitspflicht. Bisher galt diese nur für männliche Staatsangehörige bis zum 50. Lebensjahre. Als dann die Landwehrpflicht bis zum 55. Jahre ausgedehnt wurde, wurde durch Verordnung auch die Arbeitspflicht soweit verlängert. Nunmehr soll nach dem Regierungsentwurf die Arbeitspflicht für männliche Personen vom Beginn des 17. bis zur Vollendung des 60. Jahres dauern und für weibliche vom Beginn des 19. bis zur Vollendung des 40. In Betrieben, welche besonders wichtigen Bedürfnissen der Allgemeinheit und namentlich der Kriegsführung dienen, sollen sogar die Altersgrenzen weggelassen und allen, die in Betrieben beschäftigt sind, die dementsprechend die „Pflichtbetriebe“ erklärt werden, sowie der später Eintretenden der freiwillige Austritt verweigert werden. Die Möglichkeit, aus einem solchen Betriebe oder aus einem andern, dem dem Gesetze unterliegt, auszutreten und in einem andern derartigen Betriebe anzufangen, besteht nur in sehr geringem Umfange. § 5 des Entwurfs enthält die Bestimmung, daß „dem Arbeitspflichtigen während der Zeit der Erfüllung seiner Arbeitspflicht ein feiner beruflicher Ausbildung und seinen Leistungen angemessener, durch die jeweiligen Lebens- und Arbeitsverhältnisse des Arbeitsortes bedingter Lohn“ gebühre. Diese bestimmbare Bestimmung ist fast wörtlich dem § 1 der kaiserlichen Verordnung vom März 1917 entnommen. Damals entstanden bei der Arbeiterzeitung Hoffnungen auf die Möglichkeit, die Willkür der Unternehmer bei der Lohnfestsetzung bekämpfen zu können. Unter dem Druck der Unternehmer seien aber die Beschwerdekommissionen in der Anwendung dieser Bestimmung zurückgewichen. Auch das Rechtsverfahren werde verschlechtert. Als erste Maßnahme sei die Bezirksarbeiterkommission vorgezogen; dann erfolge als Berufungsinstanz die Landesarbeiterkommission und die Reichsarbeiterkommission. Dieser schwerfällige Instanzenweg ermögliche die Verschleppung der Sache. Für die Pflichtbetriebe seien zwar Betriebsarbeiterkommissionen vorgezogen, die unmittelbar der Reichsarbeiterkommission unterständen. Das Kriegsdienstleistungsgesetz sei bei der Arbeiterzeitung ebenfalls wegen der überaus harten Strafen verhaßt geworden, die der militärische Leiter nach Willkür über die Arbeiter verhängen konnte, ohne daß der geschwächte Nachschub dagegen möglich war. Der neue Entwurf vermindert den militärischen Leiter zwar in einen staatlichen Leiter, aber auch dieser kann für die geringsten Vergehen Geld- und Arreststrafen verhängen. Gegen diese könne man sich allerdings beim Vorsitzenden der Betriebsarbeiterkommission beschweren, aber nicht bei der Kommission selbst. Auch habe die Verschleppung keine aufhebende Wirkung. Auch die einzelnen Strafbestimmungen fordern zum Widerspruch heraus. Wer „ohne begründete Ursache seiner Arbeit länger als 24 Stunden fernbleibt“, soll mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft werden können. Vergehen, die nach den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen straflos sind, werden mit Strafen bis zu einem Jahre Arrest bestraft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Strafe bis zu drei Jahren, ja sogar bis zu fünf Jahren schweren Arrest (Zuchthaus) verschärft werden.

Die Gewerkschaft kommt zu dem Schlusse, daß der Entwurf nicht geeignet sei, das Kriegsdienstleistungsgesetz zu ersetzen, da er nicht, wie die Arbeiter zu verlangen berechtigt seien, eine Erleichterung, sondern eine Verschärfung und Verschlechterung bedeute. Das Abgeordnetenhause habe die Pflicht, das Verprechen, das die Regierung im Januar gegeben habe, einzulösen und aus dem Entwurf ein Gesetz zu machen, das den Arbeitern ermöglicht, trotz des Kriegszwanges ein menschliches Leben zu führen.

Verbands-Anzeigen

- Mitgliederversammlungen.**
 (In allen Versammlungen werden Mitglieder aufgenommen.)
 Sonntag, 21. April:
 Breslau (Eletrom) Gewerlich, 10 1/2
 Samstag, 27. April:
 Augsburg. Gesellschaftsbrauerei, 8
 Weimar. Volkshaus, bald 9 Uhr.
 Sonntag, 28. April:
 Salzgitter. Reichshaus, 2 Uhr.
- Geistorden.**
 Haderberg. Franz Hädel, Schmitz, 2 Jahre, Probstheim.
 Saalfeld a. S. Theodor Bauer, 2 Jahre, Lubertulose.
 Berlin. Zur Beachtung für Mitglieder, die in Spandau und Umgebung in Arbeit treten.
 47 Jahre, Hungenwindhucht.
- Bekanntmachungen der Ortsverwaltungen u. dergl.**
 Berlin. Zur Beachtung für Mitglieder, die in Spandau und Umgebung in Arbeit treten.
 Druck und Verlag von Alexander Schilde & Co., Buchdruckerei und Verlag, Stuttgart, Kötterstraße 16 B.